

## EU erlaubt die Einfuhr von Milchprodukten aus Japan

27.03.2019

Bonn (GTAI) – Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/366 wird die Einfuhr von Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus Japan zugelassen.

Zuvor hatte Japan bei der Europäischen Kommission die Genehmigung zur Ausfuhr beantragt. Diesem Antrag wurde nun seitens der Europäischen Kommission stattgegeben, da Japan die Tiergesundheitsanforderungen für die Einfuhr in die EU erfüllt. Somit wird Japan in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 aufgenommen. Diese Verordnung enthält zum einen die Veterinärbedingungen sowie zum anderen die Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Milchprodukten zulässig ist.

Um Erzeugnissen tierischen Ursprung einführen zu dürfen, müssen jedoch weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Japanische Betriebe, deren Erzeugnisse für den Export in die EU bestimmt sind, müssen in Listen gemäß Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 aufgeführt sein.

Quelle:

Durchführungsverordnung (EU) 2019/366 der Kommission vom 5. März 2019 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 im Hinblick auf die Liste der Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Europäische Union zulässig ist; ABl. L 65 vom 6. März 2019, S. 1.

### Mehr zu:

EU / Japan  
Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend  
Zoll

## Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

## EU ERLAUBT DIE EINFUHR VON MILCHPRODUKTEN AUS JAPAN